

INSTITUT FÜR RECHTSMEDIZIN

DNA-Labor

Prof. Dr. med. Ch. Rittner

Facharzt für Rechtsmedizin

Dr. rer. nat. G. Rittner

Sachverständige für Abstammungsuntersuchungen



67655 Kaiserslautern

Kerststr. 27-31

Ruf: (0631) 68045

FAX: (0631) 68046

Mail: Rechtsmedizin-

KL@t-online.de

Unsere aktuelle Homepage finden Sie unter www.rittner-vaterschaft.de

03. September 2009

Prof.Ri/Le

Die private Vaterschaftsbegutachtung im Institut für

Rechtsmedizin in Kaiserslautern

Wir sind eines der für Vaterschaftsuntersuchungen zertifizierten Institute in Deutschland (www.kfqa.de).

Daher sind unsere Gutachten gerichtsverwertbar¹.

1. Wie läuft eine Vaterschaftsbegutachtung ab?

Möchte ein Paar die Vaterschaft zu einem Kind klären lassen, so setzt es sich schriftlich oder telefonisch mit uns in Verbindung. Es erfolgt dann eine Beratung über die Möglichkeiten der Begutachtung einschließlich der rechtlichen, ethischen und medizinischen Voraussetzungen (§9 GenDG). Entschließt sich das Paar zu einem Gutachten, so wird ein Entnahmetermin vereinbart. Wichtig ist, dass alle Personen in das Gutachten einwilligen, für das Kind der/die Sorgeberechtigte(n). Nach Möglichkeit wird die Entnahme des Körpermaterials bei uns im Institut durchgeführt. In diesem Fall wird noch einmal ein ausführliches persönliches Beratungsgespräch über Wesen, Bedeutung und Tragweite der genetischen Untersuchung und die erzielbaren Ergebnisse geführt. Grundsätzlich können nach Vorabinformation die Blut-(Schleimhaut)proben auch beim Haus- oder Kinderarzt entnommen werden. Dann werden die Personalien gemäß Personalausweis und Geburtsurkunde aller am Gutachten beteiligten Personen durch den Arzt/die Ärztin auf einem Identitätsbogen festgehalten – möglichst auch ein Foto und ein Fingerabdruck angefertigt. Nach diesen Vorbereitungen erfolgt die Blutentnahme aus einer Vene in der Ellenbeuge. Die Blutmenge beträgt bei Erwachsenen max. 5 ml und bei Säuglingen max. 2 ml. Dabei sollten die Säuglinge mind. ein Alter von drei Monaten erreicht haben, um jegliche Belastung zu vermeiden.

Sollte bereits früher ein Gutachten gewünscht werden, so würde bei Säuglingen, die jünger als drei Monate sind, ein Mundschleimhautabstrich vorgenommen. Mit

dem daraus zu isolierenden Material lassen sich jedoch nur DNA-PCR-Systeme untersuchen.

Erfolgt die Beratung vor der Geburt, werden die Ratsuchenden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, direkt bei der Geburt des Kindes Nabelschnurblut zu entnehmen.

2. Das Prinzip der Vaterschaftsuntersuchung

Die Vaterschaftsuntersuchung wird in der Regel an Blutproben durchgeführt. In die Untersuchung werden das Kind, die Kindesmutter und der Eventualvater einbezogen. Es werden bei allen Personen erbliche Merkmale untersucht, die während des ganzen Lebens konstant bleiben. Diese Merkmale liegen in doppelter Anlage bei jedem Menschen vor, dabei ist die eine Anlage mütterlichen und die zweite väterlichen Ursprungs. Handelt es sich bei dem mütterlichen und dem väterlichen Merkmal um identische Eigenschaften, so ist das Erscheinungsbild derart, als ob nur ein Merkmal vorliegen würde, da der Nachweis ein qualitativer und kein quantitativer ist.

Besitzt das Kind ein Merkmal, welches die Mutter offenbar nicht besitzt, so muss es dieses vom Vater geerbt haben. Weist der untersuchte Mann das zu fordernde Merkmal auf, so spricht dies für seine Vaterschaft. Besitzt der Eventualvater die Eigenschaft nicht, so wird er von der Vaterschaft ausgeschlossen.

Ausnahmsweise kann es sich bei dem kindlichen Merkmal auch um eine Mutation² handeln.

Wird die Mutter aus irgendwelchen Gründen nicht in das Gutachten eingeschlossen, wird die Aussagekraft der einzelnen Systeme vermindert (sog. Defizienzgutachten). Daher müssen oft zusätzliche DNA-Systeme untersucht werden. Dasselbe gilt im Falle einer Mutation.

Sicher ausgeschlossen ist ein Eventualvater erst dann, wenn mindestens **drei Dominanzausschlüsse** in unabhängigen Systemen vorliegen². Wird ein Mann in

keinem der untersuchten Systeme ausgeschlossen, wird eine biostatistische Berechnung seiner Vaterschaftswahrscheinlichkeit angeschlossen (bei uns stets mit dem Programm DNAVIEW/PATER v. Ch. Brenner, Oakland, Ca). Diese führt in der Regel zu W-Werten, die größer als 99,9 % sind, so dass dann von einer sicheren Vaterschaft ausgegangen werden kann³.

3. Gutachtenart

Das DNA-Gutachten umfasst mindestens 12 DNA-Systeme auf 10 Chromosomen und ist grundsätzlich *gerichtsverwertbar* (garantierte Identität der Proben, QM-validierte Systeme).

4. Sonderpreisgutachten für Amtspflegschafts- und Beistandsfälle sowie für Ausländerbehörden

Auch dieses Gutachten ist grundsätzlich gerichtsverwertbar. Wenn Sie über ein Jugendamt oder Auslandsamt auf unser Institut hingewiesen wurden, fordern Sie bitte den entsprechenden Flyer an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. G. Rittner

Prof. Dr. med. Ch. Rittner

1. Gerichtsverwertbar sind Gutachten, die den Richtlinien entsprechen (s. FN3); Rittner C., Rittner G. JAmt ...2006: 230-232.
2. Mutation = Veränderung der DNA im Reifungsprozess der väterlichen oder mütterlichen Keimzellen
3. Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten der Bundesärztekammer und des Robert-Koch-Institutes, Dtsch. Ärztebl. 99, Heft 10 vom 08.03.02, 2.6.1